

Verordnung

**des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ansfelden vom 27. März 2025
betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des
Stadtrats, des Gemeinderats und der Ausschüsse**

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Stadtrats und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Stadtrats und Mitglieder des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezüge-Gesetzes 1998 gebührt.

§ 2

Höhe des Sitzungsgelds

Das Sitzungsgeld beträgt

- (1) für **Sitzungen des Gemeinderats 1,68 %**
- (2) für die **Obfrau bzw. den Obmann eines Ausschusses für die Vorsitzführung** in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses **2,87 %**
- (3) für die **Obfrau-Stellvertreterin/den Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung** des betreffenden Ausschusses **2,39 %**

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezüge-Gesetz 1998.



§ 3 Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird *vierteljährlich im Nachhinein bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats* ausbezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit (Rück-) **Wirkung vom 01.01.2025** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse außer Kraft.

 Der Bürgermeister
Christian Partoll

Angeschlagen: 28.03.2025

Abgenommen: 14.04.2025